

Verkaufsbedingungen

Preise

Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise dieser Liste sind Tagespreise, aufgebaut auf der derzeitigen Rohstoff- und Lohnbasis. Nach Vertragsabschluss eintretende Preiserhöhungen werden in Rechnung gestellt. Für Oberflächenveredelung von Aluminium-Profilen legen wir als Preisansatz die umlaufende Abwicklung der Profile zugrunde. Bei kleinen Profilen berechnen wir die Mindestabwicklung von 130 mm. Zudem verweisen wir für Oberflächenveredelungen auf unsere jeweils gültige Oberflächenpreisliste.

Fixlängen für Profile

Standardlängen für Profile sind in unserer Preisliste definiert. Nach Maßgabe der Fertigungsmöglichkeiten können auch Unter- bzw. Überlängen gegen einen Aufpreis geliefert werden. Zuschläge für Mindestpressmenge, Stabzahl einhalten und Rüstkosten Verbundanlage sind zu berücksichtigen. In solchen Bedarfsfällen bitten wir jeweils um Ihre gesonderte Anfrage.

Fracht und Verpackung

Lieferung erfolgt gegen Verrechnung von € 48,00 je Lieferung gemäß unserem Tourenplan nach Österreich bzw. € 76,00 je Lieferung in das EU-Ausland. Einwegverpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen. Hydro Building Systems Austria GmbH (HBS) liefert ihre Waren überdies auch in Mehrwegverpackungen, die im Eigentum von HBS verbleiben, und für deren Verwendung zunächst ein Entgelt erhoben wird, das bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet wird.

Der Käufer hat mit diesen Mehrwegverpackungen nach den Vorgaben von HBS zu verfahren und sie vereinbarungsgemäß an HBS zurück zu geben. Werden die Mehrwegverpackungen später als 6 Monate nach Auslieferung zurückgegeben, ist HBS berechtigt, deren Rücknahme und die Rückerstattung des gezahlten Betrages zu verweigern, sowie dem Käufer sämtliche Kosten in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt bei Beschädigung der Mehrwegverpackungen.

Die Verpackungen werden zu folgenden Preisen je Stück berechnet:

Kunststoffhaspel:	€ 7,27
Boxen für Beschläge	Abhängig von
Mehrfachverpackung	der Größe

Bei Rückgabe der Kartons kann keine Vergütung vorgenommen werden.

Die anfallenden Transportkosten für zu beschichtendes Material von und zurück zum Auftraggeber werden zu marktüblichen Transportkostensätzen inkl. einer Handlingspauschale und zzgl. MwSt. dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Bei Anlieferung von Profilen in unseren Transportgestellen und Skips, sind diese nach spätestens 6 Wochen frei zu melden.

Ab der 7. Woche wird eine Miete von € 7,00 je Gestell/Skip und angebrochener Woche in Rechnung gestellt.

Bei Bestellwunsch „Express“ oder Paketdienstlieferungen außerhalb unseres Tourenplanes werden grundsätzlich unfrei geliefert und die Frachtkosten in Rechnung gestellt.

Bei Bestellvorschrift an einen angegebenen Beschichter bitten wir um Beachtung der in der Auftragsbestätigung genannten, voraussichtlichen Liefertermine. Die Produktion bei dem gewählten Beschichter erfolgt außerhalb unseres Einflussbereiches und wir haften nicht für eventuell entstehende Mehrkosten bzw. Verzögerungen – gleich aus welchem Grund.

Kleinstmengenzuschläge

Als Mindestauftragswert werden € 80,00 zzgl. MwSt. verrechnet. Bei Dichtungsrahmen gilt ein Mindestauftragswert von € 100,00.

Schnittkosten

Für Profilschnitte wird ein Betrag von EUR 6,40 je Schnitt in Rechnung gestellt.

Lieferung

Die Lieferung aller entsprechend in der Preisliste gekennzeichneten Profile, Zubehörteile sowie Beschläge erfolgt aus Lagervorrat – Zwischenverkauf vorbehalten.

Warenrücksendungen und Stornierungen

Bei Lagerartikeln werden 20 % vom Warenwert abgezogen, mindestens jedoch € 100,00. Bitte beachten Sie: Gutschrift erfolgt nur, wenn die Artikel originalverpackt und in Verpackungseinheiten zugestellt werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Gutschrift nur, wenn die Retoure durch uns genehmigt wurde. Dazu ist unser Rücknahmeformular auszufüllen und vor der Rückgabe an uns zu übersenden.

Artikel, die nicht zu unserem Lagerprogramm gehören oder älter als 6 Monate sind, werden nicht zurückgenommen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß gelagert zu haben, für die Rücksendung diese transporttauglich zu verpacken und in wiederverkaufsfähigem Zustand anzuliefern.

Stornierungen bzw. Terminverschiebungen von Lagerartikeln sind grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Sachbearbeiters möglich. Wir behalten uns vor, 10 % vom Warenwert als Stornierungskosten in Rechnung zu stellen.

Werkstoff, Maßtoleranzen

Hydro-Profile werden im Strangpressverfahren aus der Aluminium-Legierung EN AW- 6060 T66 (AlMgSi0,5 F 22) warmausgehärtet nach DIN EN573-3 und DIN EN755-2 hergestellt. Diese Legierung ist korrosionsbeständig, gut anodisierbar und von hoher Festigkeit. Die Technischen Lieferbedingungen und Maßtoleranzen sind in DIN EN 12020-1 und 12020-2 bzw. DIN EN 755-9 festgelegt. Profile der Serien WICSOLAIRE und WICSLIDE 65 werden im Strangpressverfahren aus der Aluminium-Legierung EN AW-6060 T6 (AlMgSi0,5 F 22) warmausgehärtet nach DIN EN573-3 und DIN EN755-2 hergestellt. Profile der Marke Hydro Building System sind aus Aluminium-Legierung EN AW-6060 T6 (AlMgSi0,5 F 22) oder EN AW- 6060 T66 (AlMgSi0,5 F 22) hergestellt.

Werkstoff Edelstahl

Die Edelstahlprofile sind durch Kaltverformung hergestellt. Der Profilwerkstoff für Edelstahl ist ein Band aus austenitischem nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4401, Kurzname: X 5 CrNi-Mo17-12-2 (nach DIN EN 10088-1), Oberflächenbeschaffenheit 2B (nach DIN 10088-2) zur Erzielung guter Korrosionsbeständigkeit, Glattheit und Ebenheit. Sichtflächen geschliffen, Körnung 400, foliert. Die technischen Lieferbedingungen und Maßtoleranzen sind - je nach Anforderung - entsprechend ISO 2768-C, Tol. Kl. C festgelegt.

Beschläge

Beschläge und vergleichbare Bauteile sind gemäß den zu erwartenden Belastungen und Hydro-Angaben dimensioniert und gegen Korrosion geschützt. Der verarbeitende Betrieb wählt die Beschläge nach zulässigen Beanspruchungen aus.

Die Wartung beweglicher Beschlagteile durch den Benutzer gegen Verschleiß und Korrosionsanfälligkeit ist zwingend notwendig. Häufigkeit der Reinigung und Pflege entsprechend den Anforderungen mechanischer und chemischer Belastungen aus der Umgebung sowie nach

Herstellervorgaben. Diese können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Gütesicherung der Beschläge:

Notwendige Güteeigenschaften für

- Fenster und Fenstertüren nach RAL-RG 636/1 und RAL-RG 716/1 bewertet. Dauerfunktionstüchtigkeit, Korrosionsschutz, Leibungstest, Bedienbarkeit usw. von Dreh- Kipp-Beschlägen nach europäischer Norm EN 13126 beurteilt. Nachrüstprodukte für einbruchhemmende Beschläge nach DIN 1804-2.
- Tür- und Spezial-Beschläge nach Anforderungen der VOB-Teil C, DIN 18357: 2000- 12 und den jeweiligen RAL-Prüfungen. Für die Vielzahl von Tür-Beschlag-Einzelteilen gelten eine Reihe von Normen, wie die RAL-RG 607/8 ausweist. Geltende Regelwerke sind mit dem ÜZ (Übereinstimmungsnachweis) belegt. Genannte Normen in der Bauregelliste, wie ENV 1627 für einbruchhemmende Türen, bestimmen die Qualität der jeweiligen Bauprodukte.

Für die Sicherheitstechnik wie Rauch- und Feuer-schutzelemente gelten neben den Normen die aktuellen Zulassungen und Prüfberichte.

Oberflächenschutz der Beschläge:

- Teile aus rostfreiem Stahl nach DIN 267 Teil 11, – ohne Oberflächen-Behandlung.
- Teile aus Stahl mit Spezialverfahren oder nach DIN 50960 verzinkt, chromatiert und zusätzlich mit verstärktem Korrosionsschutz beschichtet.
- Nichteisenmetalle:
Alle sichtbaren Teile werden nach vereinbartem Farbmuster eloxiert bzw. beschichtet. Die Oberflächenschutz-Vorschriften der Gütegemeinschaften werden eingehalten.

Allgemeines

In Ergänzung zu diesen Verkaufsbedingungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Einzelkomponenten müssen trocken und frostfrei gelagert werden.

Darüber hinaus entnehmen Sie weitere wichtige Hinweise unseren Verarbeitungsrichtlinien, die Bestandteil der Vertragsgrundlage sind.

Abkürzungen in der gültigen Preisliste

- HS** = Halbschalen des Profils zur schnelleren Abwicklung von zweifarbigen Aufträgen begrenzt lagervorrätig.
- AN1** = nur eloxiert in E6/C0
- AN3** = nur in eloxierter Ausführung für SG-Verklebungen
- +** = bearbeitete Profile
- L** = Lager
- !** = nicht ab Lager lieferbar, bitte verlängerte Lieferzeiten beachten, ggf. fallen Mindermengenzuschläge an
- X** = Artikel wird abverkauft. Es ist möglich, dass er nur noch begrenzt oder nicht mehr lagervorrätig ist. Bei Nachbestellungen können längere Lieferzeiten und zusätzliche Kosten entstehen.
- ZE** = Zuschlag Eloxal E6/C0 gemäß jeweils gültiger Oberflächenpreisliste
- P** = Profil
- Z** = Zubehör
- B** = Beschlag
- T** = Werkzeug
- N** = Nettopreis
- Z2** = zzgl. Aufschlag von € 320,- pro Auftrag/RAL-Farbe (Metallic- bzw. DB-Farbtöne auf Anfrage) Eloxaloberflächen grundsätzlich auf Anfrage
- Z4** = Mindestbestellwert € 100,- pro Auftragsposition, bei speziellen Sonderfarben (nicht RAL nach Wahl) Aufpreis auf Anfrage
- M60** = Mindestabnahmemengen, Zuschlag Oberfläche auf Anfrage, ggf. fallen zusätzliche Pulverkosten an
- M100** = eingetragene Markenzeichen Hydro Building Systems Germany GmbH, Ulm

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINES

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäfte/Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden.

II. ANGEBOTE/VERTRÄGE

1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Jeder Vertrag kommt erst mit Übersendung unserer endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung im Original zustande, deren Inhalt allein für den Lieferungs- und Leistungsumfang maßgeblich ist. Unsere vorläufige Auftragsbestätigung bindet den Käufer insoweit, als nach ihrem Zugang Streichungen, Sistierungen und Änderungen durch den Käufer nur mehr mit unserer Zustimmung möglich sind. Mündliche Absreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Die dem Kunden übermittelten Unterlagen wie Abbildungen, Pläne, Kalkulationen, Preislisten, Gewichts- und Maßangaben und dgl. sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden, und bleiben unser Eigentum. Allfällige von uns für den Kunden erstellte Materialpreisermittlungen (EDV-Ausdrucke) oder technische Lösungsvorschläge in Form von Ausführungszeichnungen etc. beruhen ausschließlich auf Angaben und Plänen des Kunden, dienen nur als Richtschnur und begründen keine Haftung unsererseits. Alle diese Unterlagen sind allein vom Kunden auf die technische Durchführbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten vom Kunden solche Unterlagen für die eigene Planung, Anbotslegung oder Bestellung bei uns verwendet werden, haftet ausschließlich der Kunde für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ausführlichkeit.

III. PREISE

Maßgebend sind allein die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Wir sind jedoch berechtigt, unsere am Liefertag gültigen, allenfalls höheren Preise zu berechnen, wenn sich seit dem Vertragsabschluss bis zur vereinbarten Lieferung unsere der Kalkulation zugrunde liegenden Faktoren wie Preise der Lieferanten, Lohn- und Materialkosten, Zölle, Wechselkurse oder sonstige Einfuhrspesen und Steuern erhöht haben. Unsere Preise sind grundsätzlich Nettopreise ab unserem zentralen Auslieferungslager in Gerstungen (D) ohne jede Verpackung und Verladung.

IV. ZAHLUNG/VERRECHNUNG

1. Die Zahlung hat unabhängig von der Übernahme der Ware binnen 14 Tagen ab Datum der Handelsrechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto so zu erfolgen, daß der Rechnungsbetrag spätestens innerhalb dieser Frist unserem Bankkonto zugebucht ist.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Überziehungskreditzinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweils gültigen Nationalbankdiskontsatz, mindestens jedoch 9 % p.a. zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Käufer ist weiters verpflichtet, die durch einen Zahlungsverzug anfallenden Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Alle Zahlungen werden zunächst auf Barauslagen und sodann auf Zinsen und schließlich auf Kapital verrechnet.
3. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. V. 5 widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
4. Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen dessen sämtliche Forderungen, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen, aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderer Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden alle unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
5. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Käufers gegen unsere Kaufpreisforderung, ein Zurückbehaltungsrecht oder die Berechtigung, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten, wird ausgeschlossen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen. Ein solcher Forderungsübergang befreit den Käufer nur im Ausmaß des tatsächlichen Zahlungseingangs bei uns von seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. IV. 3 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

8. Im Falle des Unterganges oder der Beschädigung unserer Vorbehaltsware wird vom Käufer die Ersatzforderung gegen die Versicherung und/oder den Schädiger bereits jetzt an uns abgetreten.

VI. LIEFERUNGEN, TERMINE, FRISTEN, ÜBERNAHME

1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.
2. Importware steht weiters unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit des Importes und allfälliger Einfuhrgenehmigungen.
3. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder sonstiger vereinbarter Zahlungsmittel. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum genannten Liefertermin auf unserem Auslieferungslager zum Versand bereit steht und die Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden abgegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Käufer zur unverzüglichen Abnahme der Ware verpflichtet. Nach Ablauf von 14 Tagen gilt die Ware als übernommen. Verbindlich zugesagte Lieferfristen und -termine verändern sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns – auch innerhalb eines Verzuges – die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten. Den Eintritt höherer Gewalt werden wir dem Käufer sofort mitteilen. Er kann alsdann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist, die bei Importgeschäften mindestens drei Monate nach Quartalsende betragen muß, liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.
5. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer uns schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen, bei Importgeschäften von mindestens drei Monate, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist.
6. Wir sind zu Teillieferungen und Mehr-/Minderlieferungen in dem handelsüblichen Umfang von +/- 10 % der abgeschlossenen Menge berechtigt.

VII. ANNAHMEVERZUG

Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellten bzw. avisierten Waren nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab und ist die Verzögerung nicht durch Vorsatz oder grobes Verschulden unsererseits verursacht, so sind wir berechtigt, entweder Erfüllung oder Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder aber vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten und Schadensersatz zu begehren. Wir sind weiters berechtigt, die Ware bei Annahmeverzug auf Kosten und Risiko des Käufers bei einem Spediteur eigener Wahl bis zur Übernahme einzulagern.

VIII. GEFAHRENÜBERGANG/MÄNGELRÜGE/GEWÄHRLEISTUNG

1. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen auf den Käufer über, sobald die Ware auf unserem Auslieferungslager zum Versand bereitsteht und die Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer abgegangen ist. Versand und Verpackung erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung zu Lasten des Käufers.
2. Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – der Ware müssen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt VI.3. bei sonstigem Gewährleistungsausschluß schriftlich gerügt werden; eine (fern-)mündliche Verständigung allein genügt nicht. Fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Mißachtung der Einbau- und Bedienungsanleitungen, Überbeanspruchung der Ware durch den Käufer oder natürlicher Verschleiß schließen jede Gewährleistung aus. Ebenso erlischt die Gewährleistung, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und an der Ware aufgetretene Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung stehen, sowie wenn die Vorschriften des Vorlieferanten oder Herstellers für die Verwendung oder Behandlung der Ware nicht befolgt wurden. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel und der Identität unserer Ware zu überzeugen oder stellt er uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die Gewährleistungsansprüche. Das beanstandete Material ist kostenlos zur Verfügung von uns und unserem Vorlieferanten zu halten, um sich von dem Mangel überzeugen zu können.
3. Bei begründeter fristgerechter Mängelrüge sind wir berechtigt, in angemessener Frist die mangelhafte Ware gegen mangelfreie auszutauschen oder den Minderwert zu ersetzen oder das fehlende nachzutragen oder den Mangel zu beheben.
4. Wir leisten für die Eignung der Ware lediglich dahingehend Gewähr, daß die Ware im Sinne der Beschreibungen, Anleitungen und Vorschriften des Vorlieferanten bzw. Erzeugers verwendbar ist. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ware bestimmungsgemäß und entsprechend der mitgelieferten Anleitung gebraucht und eingebaut wird. Weiters übernimmt er die Verpflichtung, alle Personen, denen er eine Gebrauchnahme der Ware ermöglicht oder die Ware weitergibt oder verkauft, vollständig über die ihm ausgefolgten und ihm zur Kenntnis gebrachten Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu informieren, und eine solche Verpflichtung an seine Käufer zu überbinden. Für Schäden im Rahmen der Gewährleistung hatten wir nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes des Kaufgegenstandes.
5. Sämtliche Mängelansprüche verjähren ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt der Übernahme der Ware. (Punkt VI.3.)

IX. HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Eine Haftung für Folgeschäden und Schadenersatz wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ausdrücklich wird ein Rückgriffs- oder Ersatzanspruch für einen vom Käufer allenfalls geleisteten Schadenersatz uns gegenüber ausgeschlossen.
2. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind der Höhe nach mit maximal 2 % der Vertragssumme begrenzt und verjähren spätestens ein Jahr nach Vertragsabschluss, es sei denn, daß die gesetzlichen Verjährungsfristen kürzer sind.

X. ERFÜLLUNGsort/GERICHTSSTAND/SEENKIRCHEN RECHT

Als Erfüllungsort wird unser Firmensitz Wien/Keinchen vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Salzburg-Stadt oder der Sitz des Käufers. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt österreichisches Recht.

XI. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.